

Synopse

Totalrevision Feuerwehrreglement der Gemeinde Oberwil

Geltendes Recht	Änderungen	Begründung/ Erläuterungen
Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Oberwil, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff 2 des Gemeindegesetzes beschliesst:	Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Oberwil, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff 2 des <u>Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (Gemeindegesetz; SGS 180)</u> , Gemeindegesetzes beschliesst	
A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN		
§ 1 Regelungsbereich		
¹ Dieses Reglement regelt die gemeindespezifischen Aspekte der Feuerwehr im Rahmen des Gesetzes vom 7. Februar 2013 über die Feuerwehr (FWG) und der zugehörigen Ausführungsbestimmungen.	¹ Dieses Reglement regelt die gemeindespezifischen Aspekte der Feuerwehr im Rahmen des Gesetzes über die Feuerwehr vom 7. Februar 2013 (FWG; <u>SGS 760</u>) und der zugehörigen Ausführungsbestimmungen.	

² Der Gemeinderat kann Einzelheiten des Vollzugs in einer Verordnung regeln.		
³ Alle im Reglement verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sinngemäss für beide Geschlechter.		
§ 2 Feuerwehr		
¹ Die Gemeinde betreibt eine Feuerwehr nach den Vorgaben des Kantons und dieses Reglements.		
² Die Gemeinde erstellt, beschafft und unterhält die notwendigen Feuerwehrbauten und -einrichtungen sowie das notwendige Feuerwehrmaterial.		
³ Die Feuerwehr hat die Aufgabe, den unverzüglichen und befristeten Einsatz zum Schutz von Mensch, Tier, Umwelt und Sache vor Schäden durch Brand-, Natur- und Spezialereignissen zu gewährleisten.		

⁴ Auf Anordnung des Gemeindepräsidiums oder des Löschvorstehers kann die Feuerwehr auch zum Dienst für die Abwendung drohender Gefahren herangezogen werden.		
§ 3 Aufgebot der Feuerwehr durch den Gemeinderat		
¹ Der Gemeinderat ist zuständig für das Aufgebot der Feuerwehr für die entgeltliche Hilfeleistung zugunsten Privater.		
² Er kann sie zudem für Hilfestellungen zugunsten der Einwohnergemeinde anbieten.		
§ 4 Dienstpflicht		
¹ Feuerwehrdienstpflichtig sind alle Einwohner vom Beginn des Jahres an, in welchem sie das 21. Altersjahr erreichen, bis zum Ende des Jahres, in welchem sie das 42. Altersjahr vollenden.	¹ Feuerwehrdienstpflichtig sind alle <u>Einwohner in der Einwohnergemeinde niedergelassenen Personen</u> vom Beginn des Jahres an, in welchem sie das 21. Altersjahr erreichen, bis zum Ende des Jahres, in welchem sie das 42. <u>45.</u> Altersjahr vollenden.	Der Kreis der Feuerwehrdienstpflichtigen wird präzisiert und an die Definition gemäss § 17 des kantonalen Gesetzes über die Feuerwehr (FWG, SGS 760) angepasst.

		Mit der Anhebung der Dienstpflicht von 42 auf 45 Jahre soll der Bestand der Feuerwehr gesichert und die Einsatzbereitschaft des Tagespiketts gewährleistet werden.
² Im Einvernehmen mit der Feuerwehrkommission können Angehörige der Feuerwehr (AdF) über die Altersgrenze hinaus in der Feuerwehr verbleiben.	² Im Einvernehmen mit der Feuerwehrkommission können Angehörige der Feuerwehr (AdF) <u>maximal 4 Jahre</u> über die Altersgrenze hinaus in der Feuerwehr verbleiben.	Es soll neu eine Begrenzung der Verlängerungsmöglichkeit der Dienstpflicht eingeführt werden. Künftig sollen Angehörige der Feuerwehr maximal vier Jahre über die Altersgrenze hinaus in der Feuerwehr verbleiben dürfen.
³ Im Einvernehmen mit der Feuerwehrkommission können 18- bis 21-Jährige in die Feuerwehr aufgenommen werden.		
	⁴ <u>Ein Anspruch auf persönliche Dienstleistung besteht nicht.</u>	
⁴ Gesuche um Dispensation oder Entlassung vom Feuerwehrdienst per Ende Dezember sind dem	⁵ Gesuche um Dispensation oder Entlassung vom Feuerwehrdienst ~~per Ende Dezember~~ sind dem	Gesuche um Dispensationen und Entlassungen vom Feuerwehrdienst sollen jederzeit und

Kommandanten zuhanden der Feuerwehrkommission schriftlich und begründet einzureichen.	Kommandanten zuhanden der Feuerwehrkommission schriftlich und begründet einzureichen.	nicht mehr nur per Ende Jahr eingereicht werden können. Entscheide zu Dispensation und Entlassung durch den Kommandanten sind auf jeden Termin hin möglich.
⁵ Die Dienstpflicht wird erfüllt:	⁶ Die Dienstpflicht wird erfüllt:	
a) durch persönliche Dienstleistung in der Ortsfeuerwehr	a. durch persönliche Dienstleistung in der Ortsfeuerwehr. <u>Die persönliche Dienstleistung ist erfüllt, wenn 60 % oder mehr der obligatorischen Übungen besucht werden;</u>	Es kommt immer wieder vor, dass Angehörige der Feuerwehr einzelnen oder mehreren Feuerwehrrübungen fernbleiben. Zur Erfüllung der Übungspflicht gemäss Kommandoakten des Feuerwehrinspektorats beider Basel soll definiert werden, ab wann die persönliche Dienstleistung als erfüllt gilt. In der Regel sollen 80 Prozent der obligatorischen Übungsstunden besucht werden, mindestens aber 60 Prozent. Wer weniger Übungen besucht, bezahlt die Ersatzab-

		gabe für das betreffende Jahr (vgl. § 13).
b) durch Bezahlung der Ersatzabgabe	b. durch Bezahlung der Ersatzabgabe;	
c) durch Dienstleistung in einer vom Kanton anerkannten anderen Feuerwehr, sofern dies der Bestand der Ortsfeuerwehr zulässt.	c. durch Dienstleistung in einer vom Kanton anerkannten anderen Feuerwehr, sofern dies der Bestand der Ortsfeuerwehr zulässt.	
B. FEUERWEHRDIENST		
§ 5 Rekrutierung		
¹ Alljährlich findet eine Rekrutierung statt. Der Löschvorsteher oder die Löschvorsteherin teilt auf Antrag der Feuerwehrkommission, unter Berücksichtigung des Bedarfes sowie der Eignung, Feuerwehrdienstpflichtige bei der aktiven Ortsfeuerwehr oder bei den Ersatzpflichtigen ein.	¹ Alljährlich findet eine Rekrutierung statt. ~~Der Löschvorsteher oder die Löschvorsteherin~~ <u>Der Gemeinderat</u> teilt auf Antrag der Feuerwehrkommission, unter Berücksichtigung des Bedarfes sowie der ~~Eignung~~ <u>ärztlich attestierten Tauglichkeit</u> , Feuerwehrdienstpflichtige bei der aktiven Ortsfeuerwehr oder bei den Ersatzpflichtigen ein.	Die Tauglichkeit von Personen, die Feuerwehrdienst leisten möchten, ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.
² Der Gemeinderat bietet die Personen, die feuerwehrdienstpflichtig sind oder werden, zur Rekrutierung an.	² ~~Der Gemeinderat~~ <u>Die Gemeindeverwaltung</u> bietet die Personen <u>im Alter zwischen 21 und 40 Jahren</u> , die feuerwehrdienstpflichtig sind oder werden, zur Rekrutierung an.	Wegen der Erhöhung der Dienstpflicht auf 45 Jahre wird neu festgehalten, dass Feuer-

rung für den Feuerwehrdienst auf. Dem Aufgebot ist Folge zu leisten.	Rekrutierung für den Feuerwehrdienst auf. Dem Aufgebot ist Folge zu leisten.	wehrdienstpflichtige nur bis zum Alter von 40 Jahren zur Rekrutierung aufgeboten werden.
³ Dienstpflichtige, die trotz schriftlicher Aufforderung zu spät oder nicht zur Rekrutierung erscheinen, werden gebüsst und zu den Ersatzpflichtigen eingeteilt, sofern sich genügend Freiwillige zum Dienst melden. Kann eine stellungspflichtige Person aus einem triftigen Grund nicht oder nur zu spät zur Rekrutierung erscheinen, entfällt bei rechtzeitiger Entschuldigung die Busse.	³ Dienstpflichtige, die trotz schriftlicher Aufforderung zu spät oder nicht zur Rekrutierung erscheinen, werden gebüsst und zu den Ersatzpflichtigen eingeteilt, sofern sich genügend Freiwillige zum Dienst melden. Kann eine stellungspflichtige Person aus einem triftigen Grund nicht oder nur zu spät zur Rekrutierung erscheinen, entfällt bei rechtzeitiger Entschuldigung die Busse. <u>kein Bedarf der Feuerwehr für ihre persönliche Dienstleistung besteht.</u>	Die in diesem Absatz enthaltene Strafbestimmung wird neu bei den Strafen in § 21 aufgeführt.
§ 6 Befreiung von der Dienstpflicht	§ 6 Befreiung von der <u>persönlichen Dienstpflicht Dienstleistung</u>	Es wird präzisiert, dass bestimmte Personen lediglich von der persönlichen Dienstleistung entbunden sind, nicht jedoch von der Dienstpflicht. Die Ersatzabgabe ist in diesen Fällen trotzdem geschuldet.
Von der persönlichen Dienstleistung sind entbunden:	¹ Von der persönlichen Dienstleistung sind entbunden:	

a) die Mitglieder des Gemeinderates	a. die Mitglieder des Gemeinderates;	
b) der Gemeindeverwalter	b. ~~der Gemeindeverwalter~~ <u>die Leitung Gemeinde-</u> <u>verwaltung;</u>	
c) der Bauverwalter	c) ~~der Bauverwalter~~	
d) die Ortsgeistlichen	d) ~~die Ortsgeistlichen~~	
e) die Polizisten (Kantons- und Gemeindepolizisten)	c. die Polizisten (Kantons- und Gemeindepolizisten);	
f) allfällig vom Gemeinderat auf Antrag der Feuerwehrkommission bezeichnete Personen.	d. allfällig vom Gemeinderat auf Antrag der Feuerwehrkommission bezeichnete Personen;	
g) werdende Mütter und Personen, die allein oder hauptverantwortlich vorschul- oder primarschulpflichtige Kinder betreuen, soweit die Betreuung nicht in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit erfolgt.	e. werdende Mütter und Personen, die allein oder hauptverantwortlich ~~vorschul- oder primarschulpflichtige~~ <u>Kinder bis zur Vollendung der Primarstufenpflicht</u> betreuen, soweit die Betreuung nicht in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit erfolgt.	
§ 7 Ersatzabgabe		

¹ Wer feuerwehrdienstpflichtig ist und keinen persönlichen Feuerwehrdienst leistet, sowie nicht mit einem Ehepartner oder Partner im gleichen Haushalt wohnt, welcher persönlich Feuerwehrdienst in der Ortsfeuerwehr oder in einer vom Kanton anerkannten Feuerwehr aktiven Dienst leistet, bezahlt pro Kalenderjahr eine Ersatzabgabe.	¹ Wer feuerwehrdienstpflichtig ist und keinen persönlichen Feuerwehrdienst leistet, sowie nicht mit einem Ehepartner oder Partner im gleichen Haushalt wohnt, welcher persönlich Feuerwehrdienst in der Ortsfeuerwehr oder in einer vom Kanton anerkannten Feuerwehr aktiven Dienst leistet, bezahlt pro Kalenderjahr eine Ersatzabgabe.	Vgl. § 8 Abs. 1 Buchstabe a.
² Für die Ersatzabgabe massgebend ist das steuerbare Einkommen. Als Basis dient die Staatssteuertaxation. Die Ersatzabgabe beträgt 0,32% des steuerbaren Einkommens. Bei in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten bemisst sich die Ersatzabgabe nach dem steuerpflichtigen Familieneinkommen. Unterliegt bei in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten nur einer der Ehepartner der Ersatzabgabepflicht, so wird die Ersatzabgabe auf die Hälfte reduziert.	² Für die Ersatzabgabe massgebend ist das steuerbare Einkommen. Als Basis dient die Staatssteuertaxation. Die Ersatzabgabe beträgt 0,32% des steuerbaren Einkommens. Bei in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten bemisst sich die Ersatzabgabe nach dem steuerpflichtigen Familieneinkommen. Unterliegt bei in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten nur einer der Ehepartner der Ersatzabgabepflicht, so wird die Ersatzabgabe auf die Hälfte reduziert. ² <u>Die Feuerwehrrpflichtersatzabgabe beträgt 3 % der Staatssteuer auf Grundlage des gesamten steuerbaren Einkommens. Als Basis dient die Staatssteueranlagung.</u>	Bemessungsgrundlage der Ersatzabgabe ist nicht mehr das steuerbare Einkommen oder Familieneinkommen, sondern der Staatssteuerbetrag.

³ Für die Fälligkeit, Einzug, Vergütungs- und Verzugszins gelten die Bestimmungen des Steuerreglements der Einwohnergemeinde.		
⁴ Die Ersatzabgabe beträgt im Einzelfalle mindestens CHF 100.00 pro Jahr.	~~⁴ Die Ersatzabgabe beträgt im Einzelfalle mindestens CHF 100.00 pro Jahr.~~ <u>⁴ Die Feuerwehropflichtersatzabgabe beträgt mindestens CHF 200 und höchstens CHF 1'000 pro Person und Jahr. Für in ungetrennter Ehe oder Partnerschaft lebende Personen beträgt sie mindestens CHF 400 und höchstens CHF 2'000 gemeinsam pro Jahr. Unterliegt nur eine Ehepartnerin resp. ein Ehepartner oder eine eingetragene Partnerin resp. ein eingetragener Partner der Ersatzabgabepflicht, so wird die Ersatzabgabe auf die Hälfte reduziert.</u>	Die Mindestabgabe soll erhöht werden. Gleichzeitig soll ein Höchstbetrag eingeführt werden.
⁵ Für zu- oder wegziehende Ersatzpflichtige wird auf das Steuerreglement der Einwohnergemeinde verwiesen. Es gilt das Stichtagprinzip per 31. Dezember.	~~⁵ Für zu- oder wegziehende Ersatzpflichtige wird auf das Steuerreglement der Einwohnergemeinde verwiesen. Es gilt das Stichtagprinzip per 31. Dezember.~~ <u>⁵ Für zu- oder wegziehende Ersatzpflichtige wird auf das Steuerreglement der Einwohnergemeinde verwiesen. Es gilt das Stichtagprinzip per 31. Dezember gilt § 9 der Verordnung über die Feuerwehr vom 27. August 2013 (FWV; SGS 760.11).</u>	Neu wird direkt auf § 9 der Verordnung über die Feuerwehr verwiesen, damit alle Fälle im Zusammenhang mit Zuzügen und Wegzügen umfasst sind.

	⁶ <u>Dienstpflichtige, welche ein Entlassungsgesuch gemäss § 4 Abs. 5 gestellt haben, bezahlen die Ersatzabgabe für das entsprechende Jahr.</u>	
§ 8 Befreiung von der Ersatzabgabe		
¹ Der Gemeinderat verfügt die Befreiung von der Bezahlung der Ersatzabgabe für	¹ ~~Der Gemeinderat~~ <u>Die Gemeindeverwaltung</u> verfügt die Befreiung von der Bezahlung der Ersatzabgabe für	Die Entscheidungsbefugnis über das Gesuch betreffend Befreiung von der Ersatzabgabe wird vom Gemeinderat an die Gemeindeverwaltung delegiert.
a) Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Ehepartner oder einem Partner im gleichen Haushalt leben, welcher persönlich Feuerwehrdienst in der Ortsfeuerwehr oder in einer vom Kanton anerkannten Feuerwehr aktiven Dienst leistet.	a. Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Ehepartner oder einem <u>eingetragenen</u> Partner im gleichen Haushalt leben, welcher persönlich Feuerwehrdienst in der Ortsfeuerwehr oder in einer vom Kanton anerkannten Feuerwehr aktiven Dienst leistet;	
b) Körperlich, geistig oder psychisch erheblich Behinderte, die für ihren Unterhalt nicht selber aufkommen können.	~~b. Körperlich, geistig oder psychisch erheblich Behinderte, die für ihren Unterhalt nicht selber aufkommen können.~~ <u>b. Personen, welche aus geistigen oder körperlichen Gründen dauerhaft keinen persönli-</u>	Neu soll aus Gründen der Praktikabilität eine Befreiung von der Ersatzabgabe aus körperlichen oder geistigen Gründen nur dann möglich sein,

	<u>chen Feuerwehrdienst leisten und für ihren Unterhalt nicht selber aufkommen können und eine Invalidenrente beziehen auf Gesuch.</u>	wenn eine IV-Rente bezogen wird.
	<u>² AdF die unterjährig austreten, können bis Ende des Kalenderjahres zu Handen der Feuerwehrkommission ein schriftliches Gesuch auf Befreiung der Ersatzabgabe für das Austrittsjahr stellen. Die Feuerwehrkommission prüft, ob die Dienstpflicht gemäss § 4 Abs. 6 Buchstabe a erfüllt wurde und spricht zu Handen der Gemeindeverwaltung eine Empfehlung aus.</u>	
² Der Gemeinderat ist berechtigt, in besonderen Fällen weitere Personen von der Bezahlung der Ersatzabgabe ganz oder teilweise zu befreien.	³ ~~Der Gemeinderat~~ Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, in besonderen Fällen weitere Personen von der Bezahlung der Ersatzabgabe ganz oder teilweise zu befreien.	
C. ORGANISATION	C. ORGANISATION	
§ 9 Obliegenheiten des Gemeinderates		

¹ Die Feuerwehr untersteht der Aufsicht des Gemeinderates. Zur Unterstützung des Gemeinderates besteht eine Feuerwehrkommission.		
² Die Aufgaben des Gemeinderates sind:		
a) Wahl des Feuerwehrkommandanten und dessen Stellvertreters sowie der Offiziere, des Feldweibels und des Fouriers auf Vorschlag der Feuerwehrkommission	a. Wahl des ~~Feuerwehrkommandanten~~ <u>Kommandanten</u> und dessen Stellvertreters sowie der Offiziere, ~~des der Feldweibels~~ <u>Feldweibel</u> und ~~des der Fouriers~~ <u>Fouriere</u> auf Vorschlag der Feuerwehrkommission;	Es soll die Grundlage geschaffen werden, künftig mehrere Fouriere oder Feldweibel ernennen zu können. Dadurch soll eine Arbeitsentlastung durch dieselbe Kompetenzstufe, z.B. durch ein Führungstandem, ermöglicht werden.
b. Genehmigung des von der Feuerwehrkommission vorzulegenden Übungsplanes	~~b) Genehmigung des von der Feuerwehrkommission vorzulegenden Übungsplanes~~	Die Genehmigung des Übungsplans durch den Gemeinderat ist keine gelebte Praxis mehr, weshalb die Bestimmung aufgehoben wird.

c. Beschluss über Anschaffung von Feuerwehrgeräten und sonstiger Ausrüstung auf Empfehlung der Feuerwehrkommission	~~e) Beschluss über Anschaffung von Feuerwehrgeräten und sonstiger Ausrüstung auf Empfehlung der Feuerwehrkommission~~	Der Gemeinderat verabschiedet das Budget der Feuerwehr und entscheidet somit indirekt über Beschaffungen. Der Beschluss über die Anschaffung der Ausrüstung muss deshalb nicht mehr ausdrücklich erwähnt werden.
d. Entgegennahme der Rapporte des Kommandanten, der Anträge der Feuerwehrkommission und Ahndung von Straffällen.	~~b. Entgegennahme der Rapporte des Kommandanten, der Anträge der Feuerwehrkommission und der Informationen des Kommandanten und Ahndung von Straffällen durch das Protokoll der Feuerwehrkommission;~~	
e. Entscheid über Disziplinar massnahmen auf Antrag der Feuerwehrkommission	c. Entscheid über Disziplinar massnahmen <u>gemäss § 20 Abs. 6</u> auf Antrag der Feuerwehrkommission;	
	<u>d. Ahndung von Straffällen;</u>	Die Ahndung der Straffälle wird neu separat aufgeführt, da künftig deutlicher zwischen Disziplinar massnahmen und Strafen unterschieden wird.

f. Zuweisung von Aufgaben zuhanden der Feuerwehrkommission	e. Zuweisung von Aufgaben zuhanden der Feuerwehrkommission;	
g. Sicherstellung der Löschwasserversorgung in Absprache mit dem Feuerwehrkommando	f. Sicherstellung der Löschwasserversorgung in Absprache mit dem Feuerwehrkommando.	
§ 10 Feuerwehrkommission	§ 10 Feuerwehrkommission	
Zur Beratung des Gemeinderates in allen Fragen der Feuerwehr besteht eine Feuerwehrkommission. Ihre Zusammensetzung wird vom Gemeinderat festgelegt.	~~Zur Beratung des Gemeinderates in allen Fragen der Feuerwehr besteht eine Feuerwehrkommission. Ihre Zusammensetzung wird vom Gemeinderat festgelegt.~~	
§ 11 Obliegenheiten der Feuerwehrkommission	§ 11 <u>10</u> Obliegenheiten der Feuerwehrkommission	
¹ Aufgaben der Feuerwehrkommission sind:		
a) Wahlvorschläge gemäss § 9 Absatz 2 lit. a zuhanden des Gemeinderates	a. Wahlvorschläge gemäss § 9 Abs. 2 lit. <u>a Buchstabe a</u> zuhanden des Gemeinderates;	
b) Wahl der Wachtmeister, Korporale und Gefreiten auf Vorschlag des Feuerwehrkommandos	b. Wahl der Wachtmeister, ~~Korporale und Gefreiten~~ auf Vorschlag des Feuerwehrkommandos;	In Zukunft soll die Wahl der Korporale und der Gefreiten

		vom Kommandanten vorgenommen werden können.
c) Antrag auf Befreiung von der Dienstpflicht gemäss § 6 lit. f zuhanden des Gemeinderates	c. Antrag auf Befreiung von der Dienstpflicht <u>persönlichen Dienstleistung</u> gemäss § 6 <u>lit. f Abs. 1 Buchstabe d</u> zuhanden des Gemeinderates;	
d) Antrag zu Disziplarmassnahmen gemäss § 9 lit. e zuhanden des Gemeinderates	d. Antrag zu Disziplarmassnahmen gemäss § 9 <u>lit. e Abs. 2 Buchstabe c</u> zuhanden des Gemeinderates;	
e) Antrag auf Versetzung zu den Ersatzpflichtigen und Ausschluss von Dienstpflichtigen gemäss § 39 Abs. 1 zuhanden des Gemeinderates	~~e. Antrag auf Versetzung zu den Ersatzpflichtigen und Ausschluss von Dienstpflichtigen gemäss § 39 Abs. 1 zuhanden des Gemeinderates~~	
f) Bereinigung des Übungsplanes	e. <u>Bereinigung Kenntnisnahme</u> des Übungsplanes;	Der Übungsplan wird vom Kommandanten erstellt. Die Feuerwehrkommission nimmt den Übungsplan nur noch zur Kenntnis.
g) Ausarbeitung des Voranschlages für die Feuerwehr zuhanden des Gemeinderates	f. <u>Empfehlungen zum Ausarbeitung des Voranschlages Budget</u> für die Feuerwehr zuhanden des Gemeinderates;	

	g. <u>Empfehlung betreffend Befreiung von der Ersatzabgabe gemäss § 8 Abs. 2 zuhanden der Gemeindeverwaltung.</u>	
² Der Gemeinderat kann der Feuerwehrkommission weitere Aufgaben übertragen.		
§ 12 Feuerwehrkompanie	§ 12 Feuerwehrkompanie	Überführung in Verordnung
¹ Die Feuerwehrkompanie besteht aus Offizieren, Unteroffizieren und Mannschaft.	~~¹ Die Feuerwehrkompanie besteht aus Offizieren, Unteroffizieren und Mannschaft.~~	
² Offiziere und Unteroffiziere bilden zusammen das Kader. Rohrführer können ins Kader aufgenommen werden.	~~² Offiziere und Unteroffiziere bilden zusammen das Kader. Rohrführer können ins Kader aufgenommen werden.~~	
³ Der Gemeinderat setzt den Sollbestand der Feuerwehr auf Antrag der Feuerwehrkommission fest.	~~³ Der Gemeinderat setzt den Sollbestand der Feuerwehr auf Antrag der Feuerwehrkommission fest.~~	
§ 13 Jugendfeuerwehr	§ 13 Jugendfeuerwehr	Überführung in Verordnung

¹ Die Gemeinde kann in der Feuerwehr eine Jugendabteilung führen, kurz Jugendfeuerwehr genannt.	~~¹ Die Gemeinde kann in der Feuerwehr eine Jugendabteilung führen, kurz Jugendfeuerwehr genannt.~~	
² Die Jugendfeuerwehr dient der Jugendarbeit und der Nachwuchsförderung. Sie nimmt an keinen Einsätzen für Ereignisbewältigungen teil, sie kann jedoch für Hilfeleistungen an Übungen eingesetzt werden.	~~² Die Jugendfeuerwehr dient der Jugendarbeit und der Nachwuchsförderung. Sie nimmt an keinen Einsätzen für Ereignisbewältigungen teil, sie kann jedoch für Hilfeleistungen an Übungen eingesetzt werden.~~	
³ Der Gemeinderat kann Einzelheiten in einer Verordnung regeln.	~~³ Der Gemeinderat kann Einzelheiten in einer Verordnung regeln.~~	
§ 14 Kommandant	§ 14 Kommandant	Überführung in Verordnung
¹ Der Kommandant im Grad eines Hauptmannes führt die Feuerwehr der Gemeinde und leitet deren Ausbildung.	~~¹ Der Kommandant im Grad eines Hauptmannes führt die Feuerwehr der Gemeinde und leitet deren Ausbildung.~~	
² Er regelt alle Verantwortlichkeiten innerhalb der Kompanie und übt die Kontrolle über Fahrzeuge,	~~² Er regelt alle Verantwortlichkeiten innerhalb der Kompanie und übt die Kontrolle über Fahrzeuge, Gerätschaften und die persönlichen Ausrüstungen aus. Er ordnet den inneren Dienst an.~~	

Gerätschaften und die persönlichen Ausrüstungen aus. Er ordnet den inneren Dienst an.		
³ Er sorgt für die Rapporte an den Löschvorsteher (insbesondere nach Einsätzen).	~~³ Er sorgt für die Rapporte an den Löschvorsteher (insbesondere nach Einsätzen).~~	
§ 15 Kommandant-Stellvertreter	§ 15 Kommandant-Stellvertreter	Überführung in Verordnung
Der Kommandant-Stellvertreter im Grad eines Oberleutnants übernimmt in Abwesenheit des Kommandanten dessen Obliegenheiten. Er unterstützt den Kommandanten in allen seinen Funktionen.	~~Der Kommandant-Stellvertreter im Grad eines Oberleutnants übernimmt in Abwesenheit des Kommandanten dessen Obliegenheiten. Er unterstützt den Kommandanten in allen seinen Funktionen.~~	
§ 16 Offiziere	§ 16 Offiziere	Überführung in Verordnung
Die übrigen Offiziere sind für die Führung der Züge und für Spezialaufgaben einzusetzen.	~~Die übrigen Offiziere sind für die Führung der Züge und für Spezialaufgaben einzusetzen.~~	
§ 17 Feldweibel	§ 17 Feldweibel	Überführung in Verordnung

¹ Der Feldweibel leitet den inneren Dienst. Er ist dem Kommandanten für die Fahrzeuge und das Material sowie für den Unterhalt der persönlichen Ausrüstungen verantwortlich.	~~¹ Der Feldweibel leitet den inneren Dienst. Er ist dem Kommandanten für die Fahrzeuge und das Material sowie für den Unterhalt der persönlichen Ausrüstungen verantwortlich.~~	
² Er führt das Inventar und gibt dem Kommandanten bei Bedarf einen Materialrapport ab.	~~² Er führt das Inventar und gibt dem Kommandanten bei Bedarf einen Materialrapport ab.~~	
§ 18 Fourier	§ 18 Fourier	Überführung in Verordnung
Der Fourier besorgt den Rechnungsdienst und führt die Korpskontrolle. Er besorgt die administrativen Arbeiten des Feuerwehrrkommandos.	~~Der Fourier besorgt den Rechnungsdienst und führt die Korpskontrolle. Er besorgt die administrativen Arbeiten des Feuerwehrrkommandos.~~	
§ 19 Unteroffiziere und Gefreite	~~§ 19 Unteroffiziere und Gefreite~~	Überführung in Verordnung
¹ Die Unteroffiziere im Grad von Wachtmeistern oder Korporalen werden als Gruppenführer und für andere Funktionen eingesetzt.	~~¹ Die Unteroffiziere im Grad von Wachtmeistern oder Korporalen werden als Gruppenführer und für andere Funktionen eingesetzt.~~	
² Die Rohrführer erhalten den Grad von Gefreiten.	~~² Die Rohrführer erhalten den Grad von Gefreiten.~~	

§ 20 Wahlfähigkeit der Angehörigen des Kaders	~~§ 20 Wahlfähigkeit der Angehörigen des Kaders~~	Überführung in Verordnung
¹ Zur Wahl zum Offizier fallen nur Unteroffiziere in Betracht, für die ein Fähigkeitszeugnis des Feuerwehrinspektorates vorliegt.	~~¹ Zur Wahl zum Offizier fallen nur Unteroffiziere in Betracht, für die ein Fähigkeitszeugnis des Feuerwehrinspektorates vorliegt.~~	
² Ein Offizier kann nur dann zum Kommandanten oder zum Stellvertreter ernannt werden, wenn ein entsprechendes Fähigkeitszeugnis vorliegt.	~~² Ein Offizier kann nur dann zum Kommandanten oder zum Stellvertreter ernannt werden, wenn ein entsprechendes Fähigkeitszeugnis vorliegt.~~	
³ Bei der Besetzung aller Funktionen ist auf die Eignung der vorgeschlagenen Dienstpflichtigen zu achten. Für die Ernennung ist der Besuch der vorgeschriebenen Ausbildungskurse Voraussetzung.	~~³ Bei der Besetzung aller Funktionen ist auf die Eignung der vorgeschlagenen Dienstpflichtigen zu achten. Für die Ernennung ist der Besuch der vorgeschriebenen Ausbildungskurse Voraussetzung.~~	
D. PFLICHTEN UND AUSBILDUNG	D. PFLICHTEN UND AUSBILDUNG	
§ 21 Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr (AdF)	~~§ 21 <u>11</u> Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr (AdF)~~	
¹ Alle AdF sind zur Diensternerfüllung gemäss den erhaltenen Instruktionen und Befehlen sowie zu kor-		

rektem Verhalten gegenüber Vorgesetzten verpflichtet.		
² Die Vorgesetzten haben die Untergebenen korrekt zu behandeln und bei diesen das Interesse am Feuerwehrdienst zu fördern.		
³ Bei ungenügender Einsatzbereitschaft und bei Zuwiderhandlungen kann die Feuerwehrkommission beim Gemeinderat Disziplarmassnahmen beantragen.	~~³ Bei ungenügender Einsatzbereitschaft und bei Zuwiderhandlungen kann die Feuerwehrkommission beim Gemeinderat Disziplarmassnahmen beantragen.~~ <u>Bei Zuwiderhandlungen können Disziplarmassnahmen gemäss § 20 verhängt werden.</u>	
§ 22 Ausbildung und Übungsbetrieb	§ 22 <u>12</u> Ausbildung und Übungsbetrieb	
¹ Das Kader ist in Kursen und Übungen gründlich auszubilden. Der Kommandant bezeichnet in Verbindung mit der Feuerwehrkommission die Dienstpflichtigen, die in kantonale und regionale Kurse abzuordnen sind	~~⁴ Das Kader ist in Kursen und Übungen gründlich auszubilden. Der Kommandant bezeichnet in Verbindung mit der Feuerwehrkommission die Dienstpflichtigen, die in kantonale und regionale Kurse abzuordnen sind~~ <u>¹ Der Kommandant bietet die Angehörigen der Feuerwehr zu Übungen und Ausbildungsdiensten auf.</u>	Die Ausführungsbestimmungen zur Ausbildung und zum Übungsbetrieb werden mehrheitlich in der Verordnung geregelt. Im Reglement sind nur noch die wichtigsten Bestimmungen enthalten.

² AdF, die dem Aufgebot zu einem Kurs ohne gültige Entschuldigung nicht Folge leisten, werden bestraft	~~² AdF, die dem Aufgebot zu einem Kurs ohne gültige Entschuldigung nicht Folge leisten, werden bestraft~~ <u>² Den Aufgeboten ist Folge zu leisten.</u>	
³ Die Ausbildungszeit muss für AdF jährlich mindestens 20 Stunden betragen. Sie soll sich normalerweise auf 10 Übungen verteilen (inkl. Atemschutz). Zusätzlich sollen Alarmübungen durchgeführt werden.	~~³ Die Ausbildungszeit muss für AdF jährlich mindestens 20 Stunden betragen. Sie soll sich normalerweise auf 10 Übungen verteilen (inkl. Atemschutz). Zusätzlich sollen Alarmübungen durchgeführt werden.~~	Überführung der Absätze 3 - 7 in Verordnung
⁴ Das Kader ist für seine Aufgaben an speziellen Übungen auszubilden, wobei mindestens 10 Übungsstunden absolviert werden müssen.	~~⁴ Das Kader ist für seine Aufgaben an speziellen Übungen auszubilden, wobei mindestens 10 Übungsstunden absolviert werden müssen.~~	
⁵ Der Kommandant bietet die Offiziere zu speziellen Rapporten und Übungen auf.	~~⁵ Der Kommandant bietet die Offiziere zu speziellen Rapporten und Übungen auf.~~	
⁶ Für die Rekruten findet eine besondere Ausbildung statt.	~~⁶ Für die Rekruten findet eine besondere Ausbildung statt.~~	
⁷ Die Ausbildung erfolgt nach den einschlägigen gültigen Reglementen und Anleitungen.	~~⁷ Die Ausbildung erfolgt nach den einschlägigen gültigen Reglementen und Anleitungen.~~	

§ 23 Absenzen	§ 23 <u>13</u> Absenzen	In dieser Bestimmung werden die Folgen von Absenzen geregelt. Wer weniger als 60 Prozent der obligatorischen Übungen des Jahres besucht hat, bezahlt die Ersatzabgabe für das betreffende Jahr (vgl. § 4 Abs. 6 Buchstabe a.). Zudem können Disziplarmassnahmen verhängt werden, wenn keine genügende Entschuldigung für die Absenz vorliegt (vgl. § 20).
¹ Nicht oder zu spätes Erscheinen bei einer Übung, bei Alarm oder im Ernstfall kann mit Busse bestraft werden	¹ Nicht oder zu spätes Erscheinen bei einer Übung <u>oder einem Einsatz, bei Alarm oder im Ernstfall ohne genügende Entschuldigung</u> , kann mit Busse ~~bestraft~~ <u>disziplinarisch geahndet</u> werden.	
² Wer mehr als der Hälfte der Übungen des Jahres ohne genügende Entschuldigung ferngeblieben ist, bezahlt nebst den Bussen die Ersatzabgabe für das betreffende Jahr	² Wer ~~mehr als der Hälfte der~~ <u>weniger als 60% der</u> obligatorischen Übungen des Jahres ~~ohne genügende Entschuldigung ferngeblieben ist~~ besucht hat, bezahlt ~~nebst den Bussen~~ die Ersatzabgabe für das betreffende Jahr.	
³ Im Wiederholungsfall können AdF auf Antrag der Feuerwehrkommission aus der Feuerwehr ausge-	³ Im Wiederholungsfall können AdF auf Antrag ~~der~~ <u>des Kommandanten an</u> der Feuerwehrkommission	

schlossen und den Ersatzpflichtigen zugeteilt werden.	<u>den Gemeinderat</u> aus der Feuerwehr ausgeschlossen und den Ersatzpflichtigen zugeteilt werden.	
§ 24 Dispensationsgesuche und Entschuldigungsgesuche	§ 24 Dispensationsgesuche und Entschuldigungsgesuche	Überführung in Verordnung
¹ Dispensationen sind vor dem Dienst, Entschuldigungsgesuche spätestens am Folgetag dem Kommandanten schriftlich und begründet einzureichen.	~~¹Dispensationen sind vor dem Dienst, Entschuldigungsgesuche spätestens am Folgetag dem Kommandanten schriftlich und begründet einzureichen.~~	
² Das Feuerwehrkommando entscheidet innert nützlicher Frist über die Bewilligung der Entschuldigung.	~~²Das Feuerwehrkommando entscheidet innert nützlicher Frist über die Bewilligung der Entschuldigung.~~	
§ 25 Übungsleitung	§ 25 Übungsleitung	
Bei allen Übungen führt der Kommandant oder der ranghöchste Anwesende den Oberbefehl.	~~Bei allen Übungen führt der Kommandant oder der ranghöchste Anwesende den Oberbefehl.~~	
§ 26 Pflicht der Chargierten	§ 26 Pflicht der Chargierten	

AdF, die sich zur Übernahme einer Funktion verpflichten, haben diese nach Absolvierung der kantonalen Kurse in der Regel während mindestens fünf Jahren auszuüben.	~~AdF, die sich zur Übernahme einer Funktion verpflichten, haben diese nach Absolvierung der kantonalen Kurse in der Regel während mindestens fünf Jahren auszuüben.~~	
§ 27 Bekleidung und Ausrüstung	§ 27 Bekleidung und Ausrüstung	Überführung in Verordnung
¹ Das persönliche Material wird den AdF unentgeltlich zur Verfügung gestellt.	~~¹Das persönliche Material wird den AdF unentgeltlich zur Verfügung gestellt.~~	
² Alle AdF sind für den sorgfältigen Unterhalt der gefassten Kleidung und Ausrüstung verpflichtet und haften für Beschädigungen, die auf eigenes Verschulden zurückzuführen sind. Beim Austritt aus der Feuerwehr sind Bekleidung und Ausrüstung in gutem und gereinigtem Zustand der zuständigen Stelle abzuliefern.	~~² Alle AdF sind für den sorgfältigen Unterhalt der gefassten Kleidung und Ausrüstung verpflichtet und haften für Beschädigungen, die auf eigenes Verschulden zurückzuführen sind. Beim Austritt aus der Feuerwehr sind Bekleidung und Ausrüstung in gutem und gereinigtem Zustand der zuständigen Stelle abzuliefern.~~	
³ Für Effekten, Geräte und Werkzeuge, die durch Nachlässigkeit verloren gehen, fahrlässig oder böswillig beschädigt werden, haftet der Fehlbare.	~~³Für Effekten, Geräte und Werkzeuge, die durch Nachlässigkeit verloren gehen, fahrlässig oder böswillig beschädigt werden, haftet der Fehlbare.~~	

§ 28 Gradabzeichen	§ 28 Gradabzeichen	Überführung in Verordnung
Die Gradabzeichen der Feuerwehr sind denjenigen der Armee angelehnt.	~~Die Gradabzeichen der Feuerwehr sind denjenigen der Armee angelehnt.~~	
§ 29 Feuerwehrgerätschaften	§ 29 Feuerwehrgerätschaften	Überführung in Verordnung
Die Feuerwehrgerätschaften und Ausrüstungsgegenstände sind schonend zu behandeln. Sie dürfen grundsätzlich nur im Rahmen der Erfüllung der Feuerwehraufgaben verwendet werden. Über Ausnahmen entscheidet der Kommandant. Missachtung dieser Vorschrift zieht Schadenersatz nach sich.	~~Die Feuerwehrgerätschaften und Ausrüstungsgegenstände sind schonend zu behandeln. Sie dürfen grundsätzlich nur im Rahmen der Erfüllung der Feuerwehraufgaben verwendet werden. Über Ausnahmen entscheidet der Kommandant. Missachtung dieser Vorschrift zieht Schadenersatz nach sich.~~	
E. AUFGEBOT UND EINSATZ	E. AUFGEBOT UND EINSATZ	
§ 30 Übungsaufgebot	§ 30 Übungsaufgebot	Überführung in Verordnung
¹ Als Aufgebot zu den Übungen gilt der Übungsplan, welcher vor der ersten Übung allen AdF zugestellt	~~¹ Als Aufgebot zu den Übungen gilt der Übungsplan, welcher vor der ersten Übung allen AdF zuge-~~	

und an der amtlichen Publikationsstelle (Gemeindeverwaltung) angeschlagen wird.	~~stellt und an der amtlichen Publikationsstelle (Gemeindeverwaltung) angeschlagen wird.~~	
² Allfällige Änderungen und Spezialübungen werden durch persönliches Aufgebot bekannt gegeben.	~~² Allfällige Änderungen und Spezialübungen werden durch persönliches Aufgebot bekannt gegeben.~~	
§ 31 Alarmierung	§ 31 Alarmierung	Überführung in Verordnung
¹ Bei Feuersausbruch und anderen Gefahren in der Gemeinde, die den Einsatz der Feuerwehr erfordern, werden die benötigten Gruppen durch ein geeignetes Alarmierungsmittel alarmiert, worauf die AdF vollständig ausgerüstet und unverzüglich gemäss den Instruktionen des Kommandos zum Feuerwehrmagazin bzw. zu ihrem Einsatzort einzurücken haben.	~~¹ Bei Feuersausbruch und anderen Gefahren in der Gemeinde, die den Einsatz der Feuerwehr erfordern, werden die benötigten Gruppen durch ein geeignetes Alarmierungsmittel alarmiert, worauf die AdF vollständig ausgerüstet und unverzüglich gemäss den Instruktionen des Kommandos zum Feuerwehrmagazin bzw. zu ihrem Einsatzort einzurücken haben.~~	
² Ist nur der Einsatz des Piketts notwendig, so erfolgt die Alarmierung gemäss spezieller Instruktion (Gruppenalarm) durch ein geeignetes Alarmierungsmittel.	~~² Ist nur der Einsatz des Piketts notwendig, so erfolgt die Alarmierung gemäss spezieller Instruktion (Gruppenalarm) durch ein geeignetes Alarmierungsmittel.~~	

³ Das Vorgehen bei Alarm wird im Einzelnen in dem vom Kommandanten in Absprache mit dem Kader aufgestellten Ausrückkonzept geregelt.	~~³ Das Vorgehen bei Alarm wird im Einzelnen in dem vom Kommandanten in Absprache mit dem Kader aufgestellten Ausrückkonzept geregelt.~~	
§ 32 Ausrücken, Requisition	§ 32 Ausrücken, Requisition	
Die AdF haben gemäss Instruktionen des Kommandos sofort und vollständig ausgerüstet auszurücken.	~~Die AdF haben gemäss Instruktionen des Kommandos sofort und vollständig ausgerüstet auszurücken.~~	
§ 33 Schadenplatzkommando	§ 33 Schadenplatzkommando	Überführung in Verordnung
¹ Auf dem Schadenplatz führt der Kommandant, bei dessen Abwesenheit der ranghöchste Anwesende der Feuerwehr als Einsatzleiter, den Befehl	~~¹ Auf dem Schadenplatz führt der Kommandant, bei dessen Abwesenheit der ranghöchste Anwesende der Feuerwehr als Einsatzleiter, den Befehl~~	
² Er ordnet alles an, was zum Schutz von Mensch Tier, Umwelt und Sache geboten erscheint.	~~² Er ordnet alles an, was zum Schutz von Mensch Tier, Umwelt und Sache geboten erscheint.~~	
³ Im Bedarfsfall hat er das Recht, Nachbarhilfe anzufordern.	~~³ Im Bedarfsfall hat er das Recht, Nachbarhilfe anzufordern.~~	

⁴ Die Weisungen des Feuerwehr-Inspektorates sind zu befolgen.	~~⁴ Die Weisungen des Feuerwehr-Inspektorates sind zu befolgen.~~	
§ 34 Schadenplatz	§ 34 Schadenplatz	Überführung in Verordnung
¹ Ausser den Einsatzorganisationen und den Untersuchungsbeauftragten hat niemand das abgesperrte Areal zu betreten.	~~¹ Ausser den Einsatzorganisationen und den Untersuchungsbeauftragten hat niemand das abgesperrte Areal zu betreten.~~	
² Wer den Anordnungen der Feuerwehr nicht Folge leistet, wird gemäss § 41 des Gesetzes über die Feuerwehr bestraft.	~~² Wer den Anordnungen der Feuerwehr nicht Folge leistet, wird gemäss § 41 des Gesetzes über die Feuerwehr bestraft.~~	
³ Es liegt im Ermessen des Einsatzleiters, nach beendeter Arbeit zur Vorsorge oder zur Räumung AdF auf dem Schadenplatz zurückzubehalten.	~~³ Es liegt im Ermessen des Einsatzleiters, nach beendeter Arbeit zur Vorsorge oder zur Räumung AdF auf dem Schadenplatz zurückzubehalten.~~	
§ 35 Orientierung der Behörden	§ 35 Orientierung der Behörden	

Bei jedem grösseren Einsatz ist dem Gemeindepräsidium und dem Löschvorsteher durch den Einsatzleiter auf geeignete Weise Mitteilung zu machen.	~~Bei jedem grösseren Einsatz ist dem Gemeindepräsidium und dem Löschvorsteher durch den Einsatzleiter auf geeignete Weise Mitteilung zu machen.~~	
§ 36 Einsatzkosten	§ 36 <u>14</u> Einsatzkosten	
¹ Die Einsatzkosten für Hilfeleistungen fallen grundsätzlich zu Lasten der Gemeinde. Die Verrechnung der Einsatzkosten erfolgt nach dem Feuerwehrgesetz.	¹ ~~Die Einsatzkosten für Hilfeleistungen fallen grundsätzlich zu Lasten der Gemeinde. Die Verrechnung der Einsatzkosten erfolgt nach dem Feuerwehrgesetz.~~ <u>Der Ersatz der Einsatzkosten gemäss FWG richtet sich nach den anfallenden Kosten des zur Ereignisbewältigung notwendigen Einsatzes.</u>	Die Bestimmung wird angepasst, da die Ersatzpflicht der Einsatzkosten bereits im kantonalen Gesetz über die Feuerwehr geregelt ist (vgl. § 7, § 10 und § 13 FWG).
² Der Ersatz der Einsatzkosten richtet sich nach den angefallenen Kosten des zur Ereignisbewältigung notwendigen Einsatzes.	² ~~Der Ersatz der Einsatzkosten richtet sich nach den angefallenen Kosten des zur Ereignisbewältigung notwendigen Einsatzes.~~	
³ Die Kostenansätze richten sich nach der Gebührenordnung der Gemeinde Oberwil.	² Die Kostenansätze richten sich nach der Gebührenordnung der Gemeinde Oberwil.	
⁴ Eigentümer oder Besitzer von Meldeanlagen haben gemäss § 40 Absatz 1 Buchstabe b FWG bei	³ Eigentümer oder Besitzer von Meldeanlagen haben gemäss § 40 Abs. 1 Buchstabe b <u>und c</u> FWG <u>bei Fehllarmen, deren Anlagen einen Fehllarm</u>	Neu soll bereits der erste Fehlalarm, bei dem die Feuerwehr

Fehlalarmen die Einsatzkosten der Feuerwehr gemäss Gebührenordnung zu ersetzen.	<u>auslösen, haben</u> die Einsatzkosten der Feuerwehr <u>ab dem ersten Fehlalarm</u> gemäss Gebührenordnung <u>der Gemeinde Oberwil</u> zu ersetzen.	ausrücken muss, kostenpflichtig sein. Damit soll dem Verursacherprinzip besser Rechnung getragen und zugleich ein finanzieller Anreiz geschaffen werden, Fehlalarme möglichst zu vermeiden.
⁵ Zuständig für die Verfügung von Einsatzkosten ist die Gemeindeverwaltung.	⁴ Zuständig für die Verfügung <u>des Ersatzes der</u> ~~von~~ Einsatzkosten ist die Gemeindeverwaltung.	
	<u>§ 15 Qualitätssicherung der Einsatzkoordination</u>	
	¹ Der Gemeinderat kann eine Verordnung erlassen, <u>um die Qualitätssicherung der Einsatzkoordination</u> mittels Videodaten zu ermöglichen.	Neu soll der Gemeinderat eine Verordnung erlassen können, um die Qualitätssicherung der Einsatzkoordination mittels Videodaten zu ermöglichen.
F. BESOLDUNG UND ENTSCHÄDIGUNG		
§ 37 Sold, Entschädigungen	§ ~~37~~ 16 Sold <u>und</u> Entschädigungen	

¹ Für die persönliche Dienstleistung wird ein Sold ausbezahlt. Die Höhe der Soldansätze richtet sich nach dem Entschädigungsreglement der Gemeinde Oberwil.		
² Teilnehmer an kantonalen Kursen, Delegierte usw. erhalten eine Entschädigung entsprechend der Regelung für Behörden- und Kommissionsmitglieder der Gemeinde.		
³ Bei Arbeitsausfall wegen Kursbesuch, Ernstfalleinsatz und dergleichen kann ein allfälliger Lohnausfall durch die Gemeinde entschädigt werden. Auf Antrag der Feuerwehrkommission entscheidet der Gemeinderat.		
⁴ Für ihre ausserdienstlichen Leistungen erhalten die Offiziere, der Feldweibel und Fourier eine jährliche Entschädigung, welche im Entschädigungsreglement festgesetzt ist.	⁴ Für ihre ausserdienstlichen Leistungen erhalten die Offiziere, <u>der</u> <u>die</u> Feldweibel und <u>die</u> Fouriere eine jährliche Entschädigung, welche im Entschädigungsreglement festgesetzt ist	
G. VERSICHERUNG		

§ 38 Versicherung	§ 38 <u>17</u> Versicherung	
¹ Die gesamte Feuerwehr ist bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes subsidiär gegen Krankheit und Unfall zu versichern. Erkrankungen und Verletzungen im Feuerwehrdienst sind dem Kommandanten sofort, spätestens jedoch innert fünf Tagen, anzuzeigen.	~~¹ Die gesamte Feuerwehr ist bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes subsidiär gegen Krankheit und Unfall zu versichern. Erkrankungen und Verletzungen im Feuerwehrdienst sind dem Kommandanten sofort, spätestens jedoch innert fünf Tagen, anzuzeigen.~~ <u>Die Einwohnergemeinde Oberwil versichert subsidiär bei der Gesamtschweizerischen Versicherungslösung für Angehörige der Feuerwehr des Schweizerischen Feuerwehrverbandes:</u>	Die Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes wurde durch ein neues Versicherungskonzept abgelöst.
	a. <u>die gesamte Feuerwehr Oberwil;</u>	
	b. <u>hilfeleistende Dritte</u>	
² Alle AdF sind haftpflichtversichert.	~~² Alle AdF sind haftpflichtversichert.~~	
³ Hilfeleistende Dritte sind ebenfalls bei Unfall, Krankheit und Haftpflicht versichert. Unfälle und	~~² Hilfeleistende Dritte sind ebenfalls bei Unfall, Krankheit und Haftpflicht versichert. Unfälle und Krankheiten sind unverzüglich dem Kommandanten zu melden. Schadenmeldungen sind dem~~	

Krankheiten sind unverzüglich dem Kommandanten zu melden.	<u>Kommandanten sofort, spätestens jedoch innert fünf Tagen, anzuzeigen.</u>	
	<u>H. EINSATZPLÄNE UND SCHLÜSSELHÜLSEN</u>	
	<u>§ 18 Einsatzpläne</u>	
	<u>¹ Die Eigentümerschaft von Objekten, für welche gemäss den gesetzlichen Vorschriften Einsatzpläne zu erstellen sind, hat die Einsatzpläne bei der Feuerwehr einzureichen.</u>	Gemäss § 2 Brand- und Naturgefahrenpräventionsgesetz (BNPG, SGS 761) richten sich die Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Brandschäden nach den Brandschutzvorschriften der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF). Nach Art. 45 VKF-Brandschutznorm sind für Bauten mit erhöhter Gefährdung geeignete Massnahmen (wie Feuerwehreinsatzpläne, Alarmierungs- und Einsatzkonzepte usw.) zu planen, damit die zuständige Feuerwehr rasch alarmiert und eingesetzt werden kann. Sind Einsatz-

		pläne vorgeschrieben, sollen diese der Feuerwehr Oberwil eingereicht werden müssen.
	<u>§ 19 Schlüsselhülsen</u>	
	¹ Für Objekte, für welche Einsatzpläne zu erstellen sind, oder welche über Gefahrenmeldeanlagen verfügen, kann die Feuerwehr das Setzen von mindestens einer Schlüsselhülse auf Kosten der Eigentümerschaft verlangen.	Für Objekte, für welche Einsatzpläne zu erstellen sind, oder welche über Gefahrenmeldeanlagen verfügen, soll die Feuerwehr neu das Setzen von mindestens einer Schlüsselhülse auf Kosten der Eigentümerschaft verlangen können.
	² Die Eigentümerschaft hat der Feuerwehr einen Schlüssel mit den erforderlichen Berechtigungen abzugeben.	
H. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	H. I. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
§ 39 Strafen	~~§ 39 Strafen~~ <u>20 Disziplinarrecht</u>	Gemäss hängiger Teilrevision des kantonalen Gesetzes über die Feuerwehr soll mit § 24a

		eine Grundlage für das bereits heute in den Gemeinden weit verbreitete Disziplinarrecht im Feuerwehrwesen geschaffen werden. Dabei sind im kommunalen Feuerwehrreglement neu die Disziplinarfehler ausdrücklich zu bezeichnen.
	<u>¹ Liegt ein Disziplinarfehler vor, werden je nach dem Verschulden die gebotenen Disziplinar massnahmen verhängt.</u>	
	<u>² Einen Disziplinarfehler begeht, wer als Angehöriger der Feuerwehr Oberwil vorsätzlich:</u>	
	a. <u>dem an ihn gerichteten Befehl in Dienstsachen nicht gehorcht;</u>	
	b. <u>die ihm zustehende Befehlsgewalt über einen Untergebenen missbraucht;</u>	
	c. <u>seinen dienstlichen Pflichten zuwiderhandelt oder den Dienstbetrieb stört;</u>	
	d. <u>öffentliches Ärgernis erregt, Grundregeln des Anstands verletzt oder groben Unfug treibt.</u>	

¹ Für Übertretungen dieses Reglements kann der Gemeinderat folgende Strafen aussprechen:	~~¹ Für Übertretungen dieses Reglements kann der Gemeinderat folgende Strafen aussprechen:~~ ³ Die Disziplarmassnahmen sind:	
a) Verweis	a. <u>der</u> Verweis;	
b) Geldbusse bis CHF 5'000.00	b. ~~Geldbusse bis CHF 5'000~~ <u>die Disziplinarbusse bis CHF 500;</u>	
c) Degradierung	c. <u>die</u> Degradierung;	
d) Ausschluss aus der Feuerwehr und Versetzung zu den Ersatzpflichtigen.	d. <u>der</u> Ausschluss aus ~~der Feuerwehr~~ <u>vom persönlichen Feuerwehrdienst</u> und <u>die</u> Versetzung zu den Ersatzpflichtigen.	
² Die unter Absatz 1 lit a, c und d genannten Strafen können nur gegenüber AdF ausgesprochen werden.	~~² Die unter Absatz 1 lit a, c und d genannten Strafen können nur gegenüber AdF ausgesprochen werden.~~	
³ Die unter Absatz 1 lit. b-d genannten Strafen können miteinander verbunden werden.	~~³ Die unter Absatz 1 lit. b-d genannten Strafen können miteinander verbunden werden.~~	
⁴ Die Bussen fallen in die Einwohnerkasse.		

	⁵ <u>Der Kommandant kann Disziplinar-massnahmen gemäss Abs. 3 Buchstabe a verhängen.</u>	Im Reglement wird neu vorgesehen, dass der Feuerwehrkommandant eine Disziplinar-massnahme anordnen kann, welche mittels Beschwerde an den Gemeinderat weitergezogen werden kann.
	⁶ <u>Der Gemeinderat kann Disziplinar-massnahmen gemäss Abs. 3 Buchstabe b bis d verhängen. Diese Disziplinar-massnahmen können kombiniert werden.</u>	
	<u>§ 21 Strafen</u>	In dieser Bestimmung wird das strafbare Verhalten gemäss den bisherigen §§ 5 und 40 neu definiert und zusammengefasst.
	¹ <u>Wer als dienstpflichtige Person der Rekrutierung trotz schriftlicher Aufforderung unentschuldigt fernbleibt, wird vom Gemeinderat mit Busse bis CHF 100 bestraft.</u>	
	² <u>Wer sich weigert, brandgefährdete Objekte wie Futterstöcke, Familiengärten und dergleichen</u>	

	<u>durch die Feuerwehr untersuchen zu lassen, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bestraft.</u>	
§ 40 Weitere Straffälle	§ 40 Weitere Straffälle	
Wer sich weigert, brandgefährdete Objekte wie Futterstöcke, Familiengärten und dergleichen durch die Feuerwehr untersuchen zu lassen, wird mit Busse bestraft.	Wer sich weigert, brandgefährdete Objekte wie Futterstöcke, Familiengärten und dergleichen durch die Feuerwehr untersuchen zu lassen, wird mit Busse bestraft.	
§ 41 Rechtsmittel	§ 41 <u>22</u> Rechtsmittel	
¹ Gegen Verfügungen des Löschvorstehers oder der Löschvorsteherin sowie gegen Verfügungen der Verwaltung kann innert zehn Tagen beim Gemeinderat schriftlich Beschwerde erhoben werden.	¹ Gegen Verfügungen des Löschvorstehers oder der Löschvorsteherin sowie gegen Verfügungen der Verwaltung sowie gegen Disziplinar massnahmen des Kommandanten kann innert zehn Tagen beim Gemeinderat schriftlich Beschwerde erhoben werden.	
² Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert zehn Tagen beim Regierungsrat schriftlich Beschwerde erhoben werden.		

³ Gegen Bussenverfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen an das Strafgerichtspräsidium Appellation erklärt werden.	³ Gegen Bussenverfügungen des Gemeinderates <u>nach § 21 dieses Reglements</u> kann innert 10 Tagen <u>Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.</u> ~~an das Strafgerichts-präsidium Appellation erklärt werden.~~	
	⁴ <u>Das Bussenverfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Organisations- und Verwaltungsreglement.</u>	Es soll vermieden werden, im Reglement den Ablauf des Bussenverfahrens zu wiederholen. Es genügt ein Verweis auf das Gemeindegesetz und das Organisations- und Verwaltungsreglement, in welchem das Bussenverfahren geregelt ist.
	<u>§ 23 Übergangsbestimmungen</u>	
	¹ <u>Dienstpflichtige, welche im Jahr des Inkrafttretens des revidierten Reglements das 40. Altersjahr vollenden oder bereits vollendet haben, haben nur bis zum Ende des Jahres, in welchem sie das 42. Altersjahr vollenden, persönlich Dienst zu leisten oder die Ersatzabgabe zu bezahlen.</u>	Dienstpflichtige, welche im Jahr des Inkrafttretens des revidierten Reglements 40 Jahre alt werden oder älter sind, sollen im Sinn eines Übergangs nur bis zum 42. Altersjahr dienst-

		pflichtig bleiben und nicht bis zum 45. Altersjahr.
§ 42 Aufhebung des bisherigen Rechts	§ 42 <u>24</u> Aufhebung des bisherigen Rechts	
Das Feuerwehrreglement vom 17. Januar 1985 wird aufgehoben.	¹ Das Feuerwehrreglement vom <u>24. September 2014</u> ~~17. Januar 1985~~ wird aufgehoben.	
§ 43 Genehmigung und Inkrafttreten	§ 43 <u>25</u> Genehmigung und Inkrafttreten	
Dieses Reglement tritt vorbehältlich der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion rückwirkend auf den 1. Januar 2014 in Kraft.	¹ Dieses Reglement ~~tritt vorbehältlich~~ bedarf der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion ~~auf den 1. Januar 2014 in Kraft.~~ ² <u>Der Gemeinderat beschliesst das Inkrafttreten dieses Reglements.</u>	